

Ordnung zum Außerkraftsetzen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer

---

**Ordnung zum Außerkraftsetzen der  
Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und  
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Fakultätsrat II – Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereichsrat Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer haben am 13.03.2024 und am 28.11.2023 wegen Schließung des Studiengangs folgende Ordnung zum Außerkraftsetzen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg Nr. 088/2019 und des Verkündungsblatts der Hochschule Emden/Leer Nr. 77/2019 beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG von den Präsidien der beteiligten Hochschulen am 09.04.2024 und am 26.06.2024 sowie gemäß § 18 Abs. 14 NHG vom MWK am 11.07.2024 genehmigt.

**Abschnitt I**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg Nr. 088/2019 und des Verkündungsblatts der Hochschule Emden/Leer Nr. 77/2019 sowie in allen bisherigen Fassungen tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

**Abschnitt II**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und in dem Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

**Hinweis:**

*Das Außerkraftsetzen der Ordnung hat keine Auswirkungen auf bereits festgestellte vorläufige Zugangsberechtigungen und bestehende (vorläufige) Immatrikulationen. Insbesondere erhalten Studierende, die bisher vorläufig zugangsberechtigt gewesen sind, nach Erfüllung der jeweiligen Nebenbestimmung/en eine vollwertige Zugangsberechtigung und werden bzw. bleiben nebenbestimmungsfrei immatrikuliert.*